

über die zur Ausführung dieser gemeinsamen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt im Bundesrat die Stimme des Präsidenten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ausspricht. (Reichsverfassung Art. 37.)

Die Bestimmungen in dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 S. 81 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Reichs-Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Art. 7 bezw. 78 der Reichs-Verfassung bezeichneten Wege abgeändert werden. (Reichs-Verfassung Art. 40, Gesetz vom 25. Juni 1873 § 5 S. 162 und Sten. Bericht 1870 S. 26.)

## 2. Kapitel.

### Das Zoll- und Handelsgebiet.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung, übereinstimmenden Verwaltungseinrichtungen und mit gegenseitigem Schutz gegen Hintertziehung der Abgaben. Ausgeschlossen bleiben die als Freihandelsgebiete wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile. (Reichs-Verfassung Art. 33 und Sten. Bericht 1861.)

Diese Bestimmung erleidet beiderseits eine Ausnahme. Einerseits sind durch Gesetz vom 17. Juli 1871, S. 826, Eläß-Lospringen, durch Vertrag vom 20. und 25. Oktober 1865 und vom 11. Juni 1872, § 14, S. 329, Luxemburg, durch Vertrag vom 3. Mai 1868, die österreichische Gemeinde Jungholz und durch Vertrag vom 2. Dezember 1860, 1861 S. 59, die österreichische Gemeinde Wiltenberg, Johann durch Vereinbarung vom 15. Oktober 1868 (Centralbl. S. 913) [i. Gesetz vom 16. Februar 1869], Hamburg mit der Stadt Brack und den bisher ausgeschlossen gewesenen Teilen von Wandstedt und Altona, Alstادت, Steinwärter, kleinem Grassbrook und Weddel, sowie einiger kleinerer Teile der Provinz Hannover, sowie durch Vereinbarung vom 6. November 1868, Centralblatt S. 914 bezw. Gesetz vom 31. März 1865, S. 79, Bremen in das Zollgebiet eingeschlossen worden. (Sten. Bericht vom 8. Mai 1860 und vom 28. November 1861.)

Ausgeschlossen vom Zollgebiet sind nur noch einige kleine, schwer zu verwaltende Gebiete in den Bezirken Konstanz (Büdingen) die Höfe Wittenhard, Altenberg, Valtersweil, Bormangen, Dettighofen, In-Heiten, Postheiten, Ort Albführen im Kreis Waldshut, sowie Holgeland (bis 1901 lt. Gesetz vom 15. November 1860 S. 207) und endlich die Hafenanlagen von Garzaden und Bremerhaven mit Westermünde mit bestimmten Hafenbezirken. (Bezgl. Sten. Bericht 1860 S. 1262.)

Durch Beschluß des Bundesrats vom 14. Juni 1860 ist die